

Abbrennen eines Feuerwerkes außerhalb Silvester

Merkblatt

Die Gemeinde Emmering gewährt ein Feuerwerk gem. § 24 Abs. 1 SprengV bei folgenden begründeten Anlässen:

Begründete Anlässe:

- Hochzeit
- Familienjubiläum
- Geburtstag zur Volljährigkeit
- Firmenjubiläum

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen versehen:

- Die Anzeige eines Feuerwerkes der Kategorie 1 und 2 muss zwei Wochen vor dem geplanten Abbrenntermin erfolgen. Feuerwerke der Kategorie 3 und 4 müssen beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt beantragt werden.
- Die Dauer des Feuerwerkes darf 15 Minuten nicht übersteigen
- Es dürfen keine Kanonen/- Donnerschläge, Pfeifer- bzw. China-Böllere abgebrannt werden.
- Das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände darf nur vom Antragsteller bzw. durch eine vom Antragsteller beauftragte Firma oder sonstige fachkundige Person erfolgen.
- Die durch das Abbrennen entstandenen Verunreinigungen sind zu beseitigen.
- Es bedarf der Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers.
- Sofern ein Zweifel an der Geeignetheit des Abbrennortes oder des Abbrenntages (Witterung) besteht, kann die Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung noch am selbigen Tag widerrufen werden.
- Die zuständige Polizei, Feuerwehr und Rettungsleitstelle werden über die erteilte Ausnahmegenehmigung informiert.
- Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro erhoben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 08141/ 40 07 18 zur Verfügung.